

BeschlussvorlageVorlagen Nr.
18/251

Status:

öffentlich

Berufung des Stadtwahlleiters und der stellvertretenden Stadtwahlleiterin zur Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Stadt Aurich am 26.05.2019**Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss	19.11.2018	Empfehlung	nicht öffentlich	
2.	Rat der Stadt Aurich	22.11.2018	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Zum Stadtwahlleiter für die Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Aurich am 26.05.2019 wird der Fachbereichsleiter 3, Herr Städtischer Direktor Kai-Michael Heinze, berufen.

Zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin für die Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Aurich am 26.05.2019 wird die Fachbereichsleiterin 2, Frau Baurätin Irina Krantz, berufen.

Sachverhalt:

Das Amt der Stadtwahlleiterin bzw. des Stadtwahlleiters wird nach § 2 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 NKWG grundsätzlich durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der jeweiligen Stadt wahrgenommen. Die Stellvertretung der Wahlleitung wird nach § 9 Abs.1 Satz 2 NKWG von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ausgeübt.

Nach § 9 Abs. 4 NKWG können Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein. Herr Hardwig Kuiper hat seine Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters erklärt und kann daher als Stellvertreter des derzeitigen Amtsinhabers Herrn Heinz-Werner Windhorst nicht die Funktion der stellvertretenden Wahlleitung ausüben.

Der jetzige Bürgermeister, Herr Heinz-Werner Windhorst, möchte aus persönlichen Gründen die Funktion des Wahlleiters nicht übernehmen. Auf Grundlage des § 9 Abs. 3 NKWG kann die Vertretung andere Personen zur Wahlleitung berufen.

gez. Windhorst